

Historische Bibliothek und PTT-Archiv

Benutzungsordnung

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Diese Benutzungsordnung stützt sich auf Art. 21 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 152.1), auf die Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) vom 8. September 1999 (SR 152.11) sowie auf die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Bundesarchiv vom 22.10.1998.

Art. 2 Zweck und Gegenstand

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bibliotheks- und Archivbestände.

Art. 3 Anfragen

Anfragen sind schriftlich, telefonisch, per e-mail oder persönlich an das PTT-Archiv zu richten.

Das PTT-Archiv klärt daraufhin ab, ob Unterlagen vorhanden sind. Die Antwort erfolgt innerhalb von vier Arbeitstagen.

Anfragen, welche grössere Recherchen bedingen, werden innert Monatsfrist beantwortet. Die Antwort gibt zumindest Aufschluss über die Aktenlage.

Art. 4 Anmeldung

Die Einsichtnahme in Archivgut kann nur nach Voranmeldung erfolgen.

Beim ersten Besuch muss ein Anmeldeschein ausgefüllt werden, in dem auch der Grund der Einsichtnahme angegeben ist.

Art. 5 Einsichtnahme

Die Einsichtserlaubnis gilt für den bei der Anmeldung bestimmten Forschungszusammenhang.

Die Einsicht erfolgt ausschliesslich im Lesesaal oder im vom Archiv bestimmten Räumlichkeiten. Verstösse gegen die Vorschriften des Merkblattes und grober Missbrauch können zu Benutzungseinschränkungen oder zum Widerruf der Einsichtserlaubnis führen.

Art. 6 Einsichtsgesuch

Über das Gesuch um Einsicht Unterlagen, die noch einer Schutzfrist unterliegen, entscheidet die zuständige Stelle gemäss Art. 13 BGA.

Art. 7 Rückgabe

Das Personal kann jederzeit Archivgut zurückverlangen, insbesondere, wenn mehrere Personen die gleichen Unterlagen einsehen wollen.

Art. 8 Belegexemplar

Von den unter Einbezug von Materialien des PTT-Archivs fertiggestellten Arbeiten ist dem Archiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

Art. 9 Ausleihe an Private

Archivgut wird nicht an Private ausgeliehen.

Ausnahmen können zu Ausstellungszwecken und für besondere Reproduktionsvorhaben bewilligt werden. Zu diesem Zweck wird ein Leihevertrag abgeschlossen.

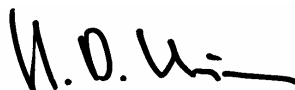
Art. 10 Reproduktionen

Reproduktionen werden nur vom Personal des Archivs nach der jeweils geltenden Tarifliste ausgeführt. Das Archiv bestimmt die Reproduktionsart nach konservatorischen Gesichtspunkten.

Für die Verwendung von Schrift-, Bild- und Tondokumenten für gewerbliche Nutzung gelten Kostenvergütungen nach Absprache.

Bern, den 13.01.2000

Schweizerische Stiftung für die Geschichte der
Post und der Telekommunikation



Dr. Thomas Dominik Meier
Geschäftsführer